



Schrems, am 28. 6. 2016

GZ:
031-3-3/2016

Bezug:

BearbeiterIn:
Carmen Fichtenbauer

DW:
35

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27. 6. 2016 nachstehende

Verordnung

beschlossen:

§ 1

Es wird ein Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde eingeleitet.


§ 2

Es ist beabsichtigt im Zuge des Verfahrens Offenlandflächen im Sinne des § 20 Abs. 8 NÖ ROG 2014, LGBl. 3/2015, für die nachstehend angeführten Flächen festzulegen:

Sämtliche Flächen, die in den beiden Plänen „Verordnung vorläufige Offenlandflächen“ (Plannummern: 266/2016/001 und 266/2016/002 vom 20.06.2016, erstellt von Dipl.-Ing. Franz Grossauer) als „Verordnung Offenlandflächen (Geltungsbereich)“ verzeichnet sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft. Sie tritt mit der Rechtskraft der Ausweisung von „Offenlandflächen“ im Flächenwidmungsplan, spätestens aber nach Verstreichen von 3 Jahren seit dem Beginn ihrer Kundmachung außer Kraft.


Karl Harrer
Bürgermeister



Hinweis für betroffene Grundeigentümer:

Gemäß § 4 NÖ Kulturlächenschutzgesetz 2007 ist auf Grundflächen, die „...in einem durch kundgemachten Beschluss des Gemeinderates eingeleiteten Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes als Offenlandfläche festgelegt werden sollen...“, die Kulturmwandlung verboten.

Als Kulturumwandlung gelten gemäß § 3 Abs. 1 Z. 5:

- Aufforstung
- Anlage von Forstgärten und Forstsamenplantagen
- Anlage von Christbaumkulturen
- Anlage von Walnuss- oder Edelkastanienplantagen zur Gewinnung von Früchten
- Anlage von Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit bis 30 Jahren
- Duldung des natürlichen Anfluges ab Erreichung einer Überschirmung von zwei Zehntel der Grundfläche (Naturverjüngung)

Angeschlagen am:	28. 6. 2016
Abgenommen am:	10. 8. 2016